

BESPRECHUNGEN

Wirtschaft und Gesellschaft

Civitas. Jahrbuch für christliche Gesellschaftsordnung. Bd. 7. Mannheim: Pesch-Haus-Verlag 1968. 240 S. Lw. 29,50.

Dieser 7. Band des Jahrbuchs ist etwas dünner ausgefallen als seine Vorgänger. Wiederum befaßt sich ein Großteil der Beiträge mit Fragen der Staatslehre und mit der ein Hauptbemühen des H. Pesch-Hauses ausmachenden Entwicklungshilfe oder, wie sie dort mit Vorliebe sagen, *Entwicklungsstrategie*. An die Spitze gestellt ist aber ein grundsätzlicher Beitrag zur christlichen Gesellschaftslehre, wenn man nicht lieber sagen will ein die christliche Gesellschaftslehre grundsätzlich in Frage stellender Beitrag: Ph. Herder-Dorneich „Christliche Gesellschaftslehre im Zeitalter des Pluralismus“ (9–20). In einer ausführlichen fachwissenschaftlichen Besprechung wäre dieser Beitrag unter zwei Gesichtspunkten zu würdigen: einmal, wieviel, wenn man dem Verfasser folgt, von christlicher Gesellschaftslehre noch übrig bleibt, zum andernmal, wie fruchtbar die von ihm an anderer Stelle, so insbesondere in seinem nachstehend zu besprechenden Buch „Der Markt und seine Alternativen in der freien Gesellschaft“ entwickelte Erweiterung der bislang nur marktwirtschaftlich verstandenen und ausgebauten Lehre vom Wettbewerb oder seine Analogien zu marktwirtschaftlichen Wettbewerb sich in anderen gesellschaftlichen Bereichen wohl erweisen werden. – Auch in einigen anderen Beiträgen des Bandes scheint die von Herder-Dorneich aufgeworfene Grundsatzfrage mitzuschwingen. – Von den Buchbesprechungen sei die sehr ausgewogene Würdigung der „Katholischen Soziallehre“ von N. Monzel durch Raimund Ritter (203–208) hervorgehoben. – In der Besprechung des 6. Bandes (182 [1968], H. 7, 71/2) hatte ich behauptet, die Schriftleitung

habe zwei ihrer Mitglieder durch Berufung auf höhere Posten verloren. Das muß ich berichtigen: sowohl Kultusminister Vogel als auch Provinzial Krauss zeichnen weiter als Mitglieder der Schriftleitung – vermutlich ebenso ehrenhalber, wie mein Name und einige andere ohne sachliche Berechtigung dem Titelblatt zum Schmuck dienen.

O. v. Nell-Breuning SJ

DREIER, Wilhelm: *Raumordnung als Bodeneigentums- und Bodennutzungsreform*. Köln: Bachem 1968. 304 S. 35,-.

Raumordnung ist eine noch ziemlich junge, noch keineswegs allgemein anerkannte Angelegenheit und entsprechende wissenschaftliche Disziplin; namentlich der Streit darüber, worin sie sich von der Landesplanung unterscheidet oder wie sie von ihr abzugrenzen sei, ist noch nicht ausgetragen. – Soviel ist gewiß: uns Menschen steht nur ein begrenzter Raum zur Verfügung und mit der wachsenden Menschenzahl wird er noch enger. Um uns vernünftig in ihm einzurichten oder erst gar, um ihn optimal zu nutzen, braucht es ein Mindestmaß von Ordnung, das wir, je nach der Sicht, die wir wählen, uns selbst oder ihm auferlegen. Der Raum, in dem wir Menschen leben, ist im wesentlichen die Oberfläche dieser unserer Erde, vor allem die *Bodenfläche*. Aber auch ohne die Vorstöße der jüngsten Zeit in den Luftraum und neuestens sogar Weltraum ist es nicht der Boden allein, der unser räumliches Dasein bestimmt; auch Wasser und Luft (klimatische Verhältnisse) sprechen da ein gewichtiges Wort. Soweit die geo-, oro-, hydro-, klimatographischen Verhältnisse u. a. m. vorgegeben sind – und wir vermögen sie nur in sehr beschränktem Maß nach unsern Wünschen

und Bedürfnissen umzugestalten –, kommt alles darauf an, daß wir uns mit unserem Dasein und mit allen Einrichtungen, Veranstaltungen und Maßnahmen, die wir treffen, richtig in den Raum einordnen. Darauf hinzuwirken, das zu fördern und zu erleichtern, ja im erforderlichen Maß es zu *regeln*, ist zweifellos eine gewichtige Aufgabe der Politik.

Da, wie gesagt, von allen räumlichen Faktoren der Boden, der uns trägt, der bedeutsamste ist, kommt der Ordnung, und zwar sowohl der privatrechtlichen als auch der öffentlich-rechtlichen, der wir ihn unterstellen, raumordnungspolitisch überragendes Gewicht zu. Ein Werk über Raumordnung muß sich daher eingehend mit Bodeneigentums- und Bodennutzungsrecht und dessen Reform beschäftigen. Nichtsdestoweniger kann man Raumordnung – auch wenn man sie nicht als die bestehende, sondern als eine zu schaffende, m. a. W. als Aufgabe versteht – nicht, wie der Buchtitel es zu tun scheint, kurzerhand mit Bodeneigentums- und Bodennutzungsreform gleichsetzen. Raumordnung erschöpft sich nicht in Bodeneigentums- und Bodennutzungsordnung oder deren Reform, und erst recht sind diese nicht allein raumordnungspolitisch, sondern noch in sehr vielen anderen Hinsichten relevant. Raumordnung und Bodenrechtsordnung sind einander überschneidende Kreise.

Dreiers Studie pendelt zwischen Raumordnung im allgemeinen und Bodenrechtsordnung im besonderen hin und her; die Verbindung besteht in sozialphilosophischen und historischen Ausführungen, denen man im großen und ganzen zustimmen kann und die gewiß bei vielen Lesern mehr Interesse finden werden als die juristisch und ökonomisch-technischen Dinge, die aber über das Thema „Raumordnung“ weit hinausgreifen. Im Verhältnis zu diesen allzu breit angelegten sozialphilosophischen und historischen Ausführungen werden die Rechtsfragen unzureichend behandelt und die ökonomischen, insbesondere die kreislaufmäßigen Zusammenhänge vernachlässigt; die Ausführungen über Grundrente im historischen Teil reichen als Ersatz dafür keineswegs aus; die heute aktuelle Problematik kommt zu kurz.

Mancherlei Ungenauigkeiten sind zu beklagen. – Die Junktimklausel des Art. 14, Abs. 3 GG ist mißverstanden (212 und passim); sie macht den Eigentumsübergang oder gar die „Gültigkeit“ (!) der Enteignung keineswegs davon abhängig, daß die Höhe der Entschädigung endgültig feststeht; daß der Enteignungsbetroffene die Unanfechtbarkeit der Enteignung so lange hinauszögern kann, hat seinen Grund vielmehr in verfahrensrechtlichen Vorschriften, die der Gesetzgeber ohne weiteres ändern könnte und wofür ausgearbeitete Vorschläge vorliegen (vgl. übrigens § 111 BBauGes.). – Ein Satz aus „Rerum novarum“ wird fälschlich Pius XI. zugeschrieben und obendrein falsch interpretiert (109). Er setzt „die Zueignung der Erde“ nicht „mit dem Erdboden gleich“, sondern beruhigt sich, wenn man so sagen darf, dabei, daß auch, wer *kein* Stück Erdboden sein eigen nennt, von den Erträgen des Bodens lebt, die er in diesem Fall im Austausch gegen seinen Arbeitslohn erstekt. – Dreiers Meinung, „der sittlich geordnete Gebrauch des Eigentums“ werde „in Quadragesimo anno“ vor allem *individualistisch* gesehen“ (131; Hervorhebung bei ihm), bekundet ein vollkommenes Mißverständnis dieser Enzyklika im allgemeinen und ihrer Eigentumslehre im besonderen. – Der „Wohnungswirtschaftliche Beirat“ und der „Wissenschaftliche Beirat für Fragen der Bodenbewertung“ beim Bundesminister für Wohnungsbau werden untereinander verwechselt; S. 127 wird auf letzteren Bezug genommen, in Anm. 115 aber ein Gutachten des ersteren als Beleg angeführt. Auch sonst sind Belegstellen zum mindesten ungenau angegeben und infolgedessen schwer auffindbar. – Ein Zitat von mir ist durch Weglassen des an seinem Anfang stehenden Wortes „fast“ und durch den Zusammenhang, in den es im Text (190) und erst recht durch die Anm. 113 (268/69) gestellt ist, ins Gegenteil verkehrt. Wenn ich beklage, daß „fast alle... Maßnahmen der Ordnungsfinanz... gescheitert“ seien, so besagt das keineswegs, daß ich mir von solchen Maßnahmen nichts verspreche, sondern daß die bisher unternommenen „fast alle“ entweder von vornherein falsch angelegt waren oder durch In-

teressenteneinflüsse verfälscht worden sind. Daß Dreier den unheilvollen Einfluß nicht analysiert, den unser bestehendes Steuersystem (nicht die Realsteuern allein!) auf den Bodenmarkt ausübt, ist einer der bedauerlichsten Mängel des Buches.

Leider macht Dreier durch seine „ungepflegte Sprache“ (so bezeichnete ich sie in einer früheren Rezension) das Verständnis unnötig schwer. So schreibt er beispielsweise „Forderungen der Gemeinden“, wo gemeint sind „Forderungen an die Gemeinden“, oder „78,5 % der Betriebsgrößen unter 10 ha“, wo es heißen muß „78,5 % der Betriebe unter der Größe von 10 ha“ (159). Der Satz: „Die Bodenpreisbildung ... setzte die Daten des Grundrentenkegels einer Siedlung“ (86) ist mir schlechterdings unverständlich. Sind die Bodenpreise die kapitalisierte Grundrente, dann ist der „Grundrentenkegel“ der körperlich bildhafte Ausdruck für das, was das Gefüge der Bodenpreise in abstrakten Geldgrößen zum Ausdruck bringt.

Um nicht nur zu mäkeln, schreibe ich zum Schluß zwei Stellen aus, die volle Zustimmung verdienen. „Das charakteristische Merkmal auch der Bodenpolitik muß sein: der Übergang vom planlosen Interventionismus zur planerischen Gestaltung der Bodeneigentums- und Bodennutzungsordnung“ (166). „In der Sprache des Ökonomen sind es meta-ökonomische Werte, die im letzten diese Ordnung bestimmen, und zwar auch, wenn es sein muß, auf Kosten einzelwirtschaftlicher Rentabilität und volkswirtschaftlicher Produktivität“ (169). – Wer aus sozialem Interesse Information über brennende Fragen unserer Bodenordnung und Raumordnung sucht, sollte dieses Buch lesen; er wird auf seine Rechnung kommen. O. v. Nell-Breuning SJ

HERDER-DORNEICH, Philipp: *Der Markt und seine Alternativen in der freien Gesellschaft*. Hannover, Freiburg: J. H. W. Dietz, Herder 1968. 138 S. Kart. 7,80.

Angefangen von seiner Dissertation („Politisches Modell zur Wirtschaftstheorie“, 1957)

über seine „Theorie der sozialen Steuerung“ und seine „Soziale Kybernetik; eine Theorie der Scheine“ sowie seine Habilitationsschrift „Sozialökonomischer Grundriß der Gesetzlichen Krankenversicherung“ (1966; hier ausführlich besprochen 180 [1967], H. 10, 287/8) bis zu diesem, den Untertitel „Ökonomische Theorie des Pluralismus“ (an anderer Stelle richtiger „der pluralistischen Gesellschaft“) tragenden Büchlein verfolgt Herder-Dorneich ein und denselben, zweifellos fruchtbaren Gedanken: die koordinierende (und dadurch Subordination ersparende) Funktion des Wettbewerbs im Markt, auf die sich bisher das wissenschaftliche Interesse konzentriert hat, ist nur ein Beispielfall einer viel allgemeineren Erscheinung. Auch in anderen, wenn nicht gar in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen gibt es vergleichbare „Sozial-Mechanismen“ (wenig glückliche, aber mangels einer besseren von Gäggen übernommene Bezeichnung). Daher läßt sich für die Vielfalt all dieser Sozialbereiche (in diesem Sinn ist „Pluralismus“ oder „pluralistische Gesellschaft“ hier verstanden) eine gemeinsame Theorie freiheitlicher, d. i. nicht befehlsmäßiger oder zwangsweiser Ordnung und Lenkung aufstellen, aus der heraus die speziellen Theorien des Marktverkehrs, der politischen Wahlen, der Gruppenverhandlungen (Bereich des Verbandswesens) u. a. m. sich als Sonderfälle ableiten lassen. – Denkbar unglücklich ist der Buchtitel gewählt; nur, wer die früheren Arbeiten des Verfassers kennt, wird erraten, wovon in diesem Bändchen die Rede ist, aber auch das deckt der Titel nur zum Teil. Sodann ist zu bedauern, daß Herder-Dorneich in seiner Terminologie nicht ebenso konsequent ist wie im fortschreitenden Ausbau seines Lehrgebäudes. Obwohl er klarstellt, daß der (Preis-)Wettbewerb des Marktes dem ökonomischen, der Wettbewerb um Wählerstimmen dem politischen usw. usw. Bereich angehören, bezeichnet er sein Lehrgebäude als Ganzes doch wieder als *ökonomische* Theorie. Die Verallgemeinerung einer zwar zunächst nur für den ökonomischen Bereich entwickelten, in ihrer viel umfassenderen Tragweite jedoch noch nicht erkannten Theorie um dieser ihrer Herkunft willen auch wieder „ökono-